

## Fernwärme-Preisregelung

(Preisstand: 1. Oktober 2024)

### 1. Preise

#### 1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages beträgt zzt. **36,57 €/kW / 43,52 €/kW\***  
 Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

#### 1.2 Arbeitspreis

**9,41 ct/kWh / 11,20 ct/kWh\***

#### 1.3 Warmwasserpreis: bei primärseitigem Anschluss, ohne Frischwasserkosten.

Der Preis für die Erwärmung des Kaltwassers beträgt zzt. **14,63 €/m<sup>3</sup> / 17,41 €/m<sup>3</sup> \***

#### 1.4 Messpreis

Der Messpreis ist von dem gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages vereinbarten Heizwasserdurchfluss abhängig und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Messpreis	Heizwasserdurchfluss bis l/min	zzt. €/Zähler und Monat
1	16,7	8,80/10,47*
2	41,7	11,75/13,98*
3	100,0	14,67/17,46*
4	166,7	17,61/20,96*
5	666,7	23,48/27,94*
6	1.000,0	26,41/31,43*
7	2.500,0	35,22/41,91*

Bei größeren Messeinrichtungen bzw. Sondermesseinrichtungen gelten besondere Vereinbarungen.

#### 1.5 Preise für Sonderfälle

##### 1.5.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVB FernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die FUW oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der FUW für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

##### 1.5.2 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß §§ 27, 33 AVB FernwärmeV

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

##### 1.5.3 Störungsdienst

Wird der Wartungs- und Entsorgungsdienst der FUW aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

**\*Endpreis = Nettopreis zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19%**

## 2. Preisänderungen

Bei Lohn- und/oder Gaspreis-, Wärmeindex- oder CO<sub>2</sub>-Preisänderungen ändern sich die unter Punkt 1.1 bis 1.4 genannten Preisen nachfolgenden Preisänderungsformeln:

2.1.1 Jahresgrundpreis =  $LP = LP_0 \times \left(0,4 + 0,6 \frac{L}{L_0}\right)$

In dieser Formel bedeutet

LP	=	Jahresgrundpreis
LP <sub>0</sub>	=	Basispreis am 01. Juli 1996 Jahresgrundpreis = 22,95 €/kW
L	=	neue tarifliche Stundenvergütung gemäß 2.2
L <sub>0</sub>	=	Basislohn = 10,79 €/h

2.1.2 Arbeitspreis  $AP = AP_0 \left(0,35 + 0,50 \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \frac{W}{W_0} + 0,05 \frac{CO_2}{CO_{2_0}}\right)$

Warmwasserpreis bei primärseitigem Anschluss

$$WP = WP_0 \left(0,35 + 0,50 \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \frac{W}{W_0} + 0,05 \frac{CO_2}{CO_{2_0}}\right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP	=	Neuer Arbeitspreis	
WP	=	Neuer Warmwasserpreis	
AP <sub>0</sub>	=	Basis Arbeitspreis	5,94 ct/kWh Basispreis am 01. Oktober 2019
WP <sub>0</sub>	=	Basis Warmwasserpreis	9,23 €/m <sup>3</sup> Basispreis am 01. Oktober 2019
EG	=	neuer Gaspreisindex gemäß 2.3	
EG <sub>0</sub>	=	Basis Gaspreisindex = 18,44 €/MWh	(Mittelwert 1. Halbjahr 2019)
W	=	neuer Wärmeindex gemäß 2.3	
W <sub>0</sub>	=	Basis Wärmeindex = 95,83	(Mittelwert 1. Halbjahr 2019)
CO <sub>2</sub>	=	neuer CO <sub>2</sub> -Preis gem. 2.3	
CO <sub>2_0</sub>	=	Basis CO <sub>2</sub> -Preis = 23,76 €/t	(Mittelwert 1. Halbjahr 2019)

2.1.3 Messpreis:  $MP = MP_0 \times \left(0,35 + 0,65 \frac{LM}{LM_0}\right)$

In dieser Formel bedeutet:

MP	=	neue Messpreise
MP <sub>0</sub>	=	Basispreis am 01. Juli 1975

Messpreis MP <sub>0</sub>	€/Zähler und Monat
1	6,29
2	8,40
3	10,49
4	12,59
5	16,79
6	18,89
7	25,19

LM	=	neue tarifliche Stundenvergütung gemäß 2.2
LM <sub>0</sub>	=	Basislohn = 4,83 €/h

- 2.2 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Vergütungsgruppe B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab 01. Februar 2024 der 165. Teil der monatlichen Grundvergütung von 3.541,00 € und beträgt 21,46 €/h.  
Dem unter 1.1 aufgeführten Preis liegt eine Vergütung von 21,46 €/h, dem unter 1.4 aufgeführten Preis eine Vergütung von 7,79 €/h zugrunde (Preisstand: 01.07.1988).

2.3 Der Gaspreisindex EG bildet sich zu 80% aus Terminmarktpreisen und zu 20% aus Spotmarktpreisen.

Für die Terminmarktkomponente gelten die von EEX (European Energie Exchange AG) unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> veröffentlichten Abrechnungspreise in €/MWh unter der Rubrik Settlement prices on Seasons and Calendars für NCG - Natural Gas Season - für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Für die Spotmarktkomponente gelten die von EEX unter <https://www.powernext.com/spot-market.data> veröffentlichten Abrechnungspreise in €/MWh unter der Rubrik European Gas Spot Index (EGSI) für NCG für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Lieferzeiträume

- Sommersaison (1. April bis 30. September)
- Wintersaison (1. Oktober bis 31. März)

Arbeitspreisbildung

- Sommersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des Sommer-Saison-Kontraktes sowie des EGSI-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres
- Wintersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des Winter-Saison-Kontraktes sowie des EGSI-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres

Mit dem Wärmeindex W wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs.3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77, Basisjahr 2015 = 100

Der CO<sub>2</sub>-Index bildet sich zu 100% aus Terminpreisen für Emissionsberechtigungen. Es gelten die von EEX unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt> grafisch unter der Rubrik Settlement veröffentlichten Abrechnungspreise in €/t für European Union Allowances (EUA) für den jeweiligen Lieferzeitraum.

Lieferzeiträume

- Sommersaison (1. April bis 30. September)
- Wintersaison (1. Oktober bis 31. März)

Arbeitspreisbildung

- Sommersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des EUA-Jun-Kontraktes sowie des EUA-Sep-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres
- Wintersaison = arithmetisches Mittel der veröffentlichten Abrechnungspreise des EUA-Dec-Kontraktes sowie des EUA-Mar-Kontraktes über alle Handelstage der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres

Die monatlichen Durchschnittswerte sind auf der Web-Seite auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-bochum.de/privatkunden/produkte/fernwaerme/fernwaerme-der-fuw](http://www.stadtwerke-bochum.de/privatkunden/produkte/fernwaerme/fernwaerme-der-fuw) als pdf-Datei abrufbar.

Der Index beträgt für das 1. und 2. Quartal 2024 zum 01.10.2024

EG	=	34,040 €/MWh
Wärmeindex	=	165,6
CO <sub>2</sub>	=	66,058 €/t

### 3. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen gelten vom laufenden Monat an, wenn sich der Stundenlohn vor dem 15. und folgenden Monat an, wenn diese sich nach dem 14. des laufenden Monats geändert haben. Preisänderungen aufgrund neuer Indizes für Erdgas, Wärme und CO<sub>2</sub> erfolgen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

### 4. Sonstiges

Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet und ggf. an Messdienstfirmen übermittelt.

**FUW GmbH**